

Benutzungsordnung

für die Glück-Auf-Halle der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) vom 01.01.1991 in der Fassung vom 27.04.2006

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Turn- und Mehrzweckhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg). Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen der Benutzungspläne für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und Sportorganisationen sowie die Mehrzweckhalle für kulturelle und öffentliche Großveranstaltungen zur Verfügung. Über die weitere Benutzung entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten.
- (2) Für private Veranstaltungen oder Feiern wird die Halle nicht zur Verfügung gestellt.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle ist bei der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (2) Die Gestattung erfolgt nur an Benutzergruppen mit mindestens 10 Personen. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Ortsgemeinde, vertreten durch den Ortsbürgermeister Im Benehmen mit den Ortsbeigeordneten.
- (3) Im übrigen erkennen die Benutzer mit der Inanspruchnahme der Turn- und Mehrzweckhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (4) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (5) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Turn- und Mehrzweckhalle machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können bis zu einem Jahr von Der Benutzung ausgeschlossen werden.

- (6) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Turn- und Mehrzweckhalle aus Gründen der Pflege Und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Turn- und Mehrzweckhalle steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle wird von der Ortsgemeinde durch Benutzerpläne geregelt.
- (2) Der Benutzerplan für die außerschulische Nutzung wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils im September überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis längstens auf 1/2 oder ganzes Jahr befristet. Der Benutzerplan für die schulische Nutzung wird jeweils im Juni/Juli neu aufgestellt.
- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (4) Die Benutzung des Mehrzweckbereiches erfolgt in Absprache mit der Ortsgemeinde

§ 5

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Turn- und Mehrzweckhalle pfleglich zu behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände in den Gebäuden, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, das die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Turn- und Mehrzweckhalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (2) Der Nachweis über die Hallennutzung ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und die besonderen Vorkommnisse (Unfall, Beschädigungen usw.) sind einzutragen.

§ 6
Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Turn- und Mehrzweckhalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Turn- und Mehrzweckhalle darf nur mit Turnschuhen mit hellen Sohlen oder barfuß und über die vorgesehenen Gänge betreten werden.
- (3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (6) Benutzte Geräte einschließlich Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (7) Nach Abschluss der Benutzung sind die Turn- und Mehrzweckhalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (8) Beim Fußballspielen wird an die Vernunft der Benutzer appelliert, also kein Bolzen und absichtliches Schießen gegen die Wände.
- (9) Untersagt ist der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in der Turn- und Mehrzweckhalle und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern

§ 7
Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Nutzung

- (1) Die Turn- und Mehrzweckhalle steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und kostenfreien Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

- (3) Kostenfreie Benutzung wird vorrangig nur den Schulen, Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) haben.
- (4) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.

§ 8

Festsetzung eines Unkostenbeitrages

- (1) Für Veranstaltungen in der Turn- und Mehrzweckhalle werden mit Ausnahme der in Punkt 7 genannten Fälle, Mieten in nachstehender Höhe erhoben:

für kulturelle Veranstaltungen: 1. Tag 50,00 € jeder weitere Tag 25,00 €
für sonstige Veranstaltungen: 1. Tag 100,00 € jeder weitere Tag 50,00 €

Weiterhin ist eine Kautions von 200,00 € zu hinterlegen, die nach ordnungsgemäßer Nutzung zurückgegeben wird.

- (2) a) Die Halle und dessen Nebenräume sind unter Anleitung des Hallenwartes besenrein vom Veranstalter zu säubern. Die Müllentsorgung obliegt dem Mieter.
b) Es werden folgende Reinigungskosten erhoben:
für eintägige Veranstaltung: 25,00 €
für mehrtägige Veranstaltungen: Zwischenreinigung pro Tag: 25,00 €
Endreinigung: 50,00 €
- (3) Grundsätzlich sind die Nebenkosten, außer Reinigung, in der Miete enthalten. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Mieter den Auf- und Abbau des Mobiliars und der sonstigen Einrichtungen unter Anleitung des Hallenwartes durchführt. Muss dies durch die Ortsgemeinde erfolgen, hat der Mieter die tatsächlich anfallenden Personalkosten zu erstatten.
- (4) Die Miete (§ 8 Abs. 1) sowie die Reinigungskosten (§ 8 Abs. 2) werden im Benutzervertrag (§ 2 Abs. 1) in Rechnung gestellt und sind vor der Veranstaltung an die Ortsgemeinde zu zahlen.
Zusätzliche Kostenerstattungen nach § 7 Abs. 5 bzw. § 8 Abs. 3 werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt
- (5) Der Ausschank kann durch den jeweiligen Benutzer nur mit einer entsprechenden Schank-erlaubnis erfolgen.

(6) Für folgende Veranstaltungen wird keine Miete erhoben:

- a) für die bereits unter § 7 aufgeführte sportliche Nutzung
- b) Blutspendetermin DRK Katzwinkel

Für die weiteren Veranstaltungen sind jedoch Reinigungskosten zu zahlen:

- a) für Jubiläumsveranstaltungen der örtlichen Vereine und Gruppen, die unter die Richtlinien über Jubiläumsausgaben (alle durch 25 teilbaren Vereinsjubiläen) fallen.
- b) für Wohltätigkeitsveranstaltungen
- c) Veranstaltungen an der die Gemeinde beteiligt ist

(7) Das in der Turn- und Mehrzweckhalle zur Verfügung stehende Mobiliar wird nur zur Familienfeier von Kommunion und Konfirmation vermietet:

- a) pro Stuhl 0,50 €
- b) pro Tisch 1,00 €
- c) es ist eine Kautionshöhe von 50,00 € zu hinterlegen

(8) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Ortsbürgermeister in Absprache mit den Ortsbeigeordneten.

(9) Die im Obergeschoss liegenden Räume dienen als Besprechungsräume. Feiern von Vereinen und sonstigen Gruppen sind nicht gestattet. Die Benutzung kann nur im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter erfolgen.

§ 9 Haftung

(1) Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern die Turn- und Mehrzweckhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle, (Entwendung von Wertsachen, Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 10 *)

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1991 in Kraft

Katzwinkel, den 02.01.1991

Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)

(Becher)
Ortsbürgermeister

***) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Benutzungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 01.01.1991. Die Benutzungsordnung in der Fassung vom 27.04.2006 tritt am 28.04.2006 in Kraft.**